

# RS OGH 1984/9/18 5Ob581/84, 6Ob560/84, 6Ob664/85, 1Ob596/87, 6Ob582/90, 1Ob568/92, 10Ob507/93, 7Ob99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.1984

## Norm

AußStrG §229 ff

EheG §81 ff

## Rechtssatz

Die Einigung der Partner in einer zerrütteten Ehe über die wesentlichen Scheidungsfolgen ist zwar eine der unabdingbaren Voraussetzungen für den Ausspruch der einvernehmlichen Scheidung nach § 55 a EheG; sie hat nämlich die vom Gesetzgeber beabsichtigte Folge, daß nach der Scheidung Auseinandersetzungen über die Scheidungsfolgen mit all ihren bekannten Mißlichkeiten vermieden werden. Stellt sich nachträglich dennoch heraus, daß die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse aus dem Irrtum oder der Unkenntnis eines Teiles oder beider Teile in Bezug auf einzelne Vermögensbestandteile unvollständig blieb und darüber keine einvernehmliche Regelung zu erzielen ist, dann widerspräche es dem Zweck der gesetzlichen Aufteilungsordnung (§§ 81 ff EheG, §§ 229 ff AußStrG), den betroffenen geschiedenen Ehegatten die Durchsetzung des restlichen und noch nicht durch Zeitablauf erloschenen Aufteilungsanspruches vor dem Außerstreitrichter nach eben dieser gesetzlichen Aufteilungsordnung zu verweigern.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 581/84

Entscheidungstext OGH 18.09.1984 5 Ob 581/84

Veröff: JBl 1985,287 = EvBl 1985/57 S 276 = RZ 1985/21,85 = SZ 57/139

- 6 Ob 560/84

Entscheidungstext OGH 07.03.1985 6 Ob 560/84

Auch; nur: Stellt sich nachträglich dennoch heraus, daß die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse in Bezug auf einzelne Vermögensbestandteile unvollständig blieb und darüber keine einvernehmliche Regelung zu erzielen ist, dann widerspräche es dem Zweck der gesetzlichen Aufteilungsordnung (§§ 81 ff EheG, §§ 229 ff AußStrG), den betroffenen geschiedenen Ehegatten die Durchsetzung des restlichen und noch nicht durch Zeitablauf erloschenen Aufteilungsanspruches vor dem Außerstreitrichter nach eben dieser gesetzlichen Aufteilungsordnung zu verweigern. (T1) Beisatz: Ein Verlust des Anspruches auf Aufteilung oder des Antragsrechtes tritt aus dem Grund, daß anlässlich der einverständlichen Scheidung keine Vereinbarung über

vermögensrechtliche Ansprüche geschlossen wurde, oder daß die Geltendmachung dieses Anspruches gegen Treu und Glauben verstoße, nicht ein. (T2)

- 6 Ob 664/85

Entscheidungstext OGH 30.10.1985 6 Ob 664/85

- 1 Ob 596/87

Entscheidungstext OGH 26.05.1987 1 Ob 596/87

Veröff: SZ 60/95

- 6 Ob 582/90

Entscheidungstext OGH 12.07.1990 6 Ob 582/90

nur T1

- 1 Ob 568/92

Entscheidungstext OGH 24.04.1992 1 Ob 568/92

Auch; nur: Stellt sich nachträglich dennoch heraus, daß die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse aus dem Irrtum oder der Unkenntnis eines Teiles oder beider Teile in Bezug auf einzelne Vermögensbestandteile unvollständig blieb und darüber keine einvernehmliche Regelung zu erzielen ist, dann widerspräche es dem Zweck der gesetzlichen Aufteilungsordnung (§§ 81 ff EheG, §§ 229 ff AußStrG), den betroffenen geschiedenen Ehegatten die Durchsetzung des restlichen und noch nicht durch Zeitablauf erloschenen Aufteilungsanspruches vor dem Außerstreitrichter nach eben dieser gesetzlichen Aufteilungsordnung zu verweigern. (T3) Veröff: SZ 65/65

- 10 Ob 507/93

Entscheidungstext OGH 06.12.1994 10 Ob 507/93

nur T3

- 7 Ob 99/98d

Entscheidungstext OGH 10.08.1998 7 Ob 99/98d

nur T3

- 2 ob 73/99w

Entscheidungstext OGH 11.03.1999 2 ob 73/99w

nur T1

- 7 Ob 67/99z

Entscheidungstext OGH 30.03.1999 7 Ob 67/99z

Vgl auch; nur T1

- 9 Ob 47/99y

Entscheidungstext OGH 30.06.1999 9 Ob 47/99y

Vgl auch; nur: Die Einigung der Partner in einer zerrütteten Ehe über die wesentlichen Scheidungsfolgen ist zwar eine der unabdingbaren Voraussetzungen für den Ausspruch der einvernehmlichen Scheidung nach § 55 a EheG; sie hat nämlich die vom Gesetzgeber beabsichtigte Folge, daß nach der Scheidung Auseinandersetzungen über die Scheidungsfolgen mit all ihren bekannten Mißlichkeiten vermieden werden. (T4)

- 5 Ob 239/01k

Entscheidungstext OGH 09.10.2001 5 Ob 239/01k

Vgl auch

- 6 Ob 46/02m

Entscheidungstext OGH 14.03.2002 6 Ob 46/02m

Auch

- 5 Ob 43/07w

Entscheidungstext OGH 08.05.2007 5 Ob 43/07w

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0008585

#### **Dokumentnummer**

JJR\_19840918\_OGH0002\_0050OB00581\_8400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)